

SATZUNG

in der Neufassung vom 9. Februar 2019

Interessengemeinschaft Katzenschutz Leipzig e.V. als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Katzenschutz Leipzig e.V.“.
2. Der Verein ist frei von politischen, beruflichen und kommerziellen Interessen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer VR 3512 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Sitz und Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, § 52 Abs. 2.14 der Abgabeordnung.
2. Der Verein setzt sich für den Schutz von Natur und Umwelt ein. Er vertritt und fördert in diesem Sinn den Tierschutz. Durch intensive Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel ist die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der zutreffenden Normen des BGB zu beachten. Tiermisshandlungen sind zu unterbinden und deren strafrechtliche Verfolgung, ohne **Ansehen** der Person zu veranlassen.
3. Der Verein stellt sich die Aufgabe, weiten Kreisen der Bevölkerung, vor allem der Jugend, seine humanistische Zielstellung nahe zu bringen und als helfende und vermittelnde Anlaufstelle für in Not geratene Tiere, vor allem für Katzen, zu wirken. Der Verein fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, insbesondere der Katzen. Der Verein gibt Anregungen für die Haltung von Katzen und berät zur tierschutzgemäßen Haltung und Betreuung dieser Tiere.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch finanzielle Zuwendungen begünstigt werden.
7. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
8. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG für Vorstandsmitglieder und in besonderem Maße tätige Vereinsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. In begründeten Fällen ist eine Ablehnung möglich. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Telefonnummer. Mitarbeiter von Betrieben oder Institutionen, die tierquälerische Handlungen betreiben oder durchführen, sind von einer Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen. Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds bedarf keiner Begründung.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Juristische Personen können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. In diesen Fällen ist eine natürliche Person zu benennen, die die Stimm- und Wirkungsrechte der juristischen Person wahrnimmt. Die Benennung kann nur schriftlich unter Nennung eines Nachfolgers widerrufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet,
 - ☒ bei natürlichen Personen durch Tod;
 - ☒ bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - ☒ durch freiwilligen Austritt;
 - ☒ durch Ausschluss aus dem Verein;
 - ☒ durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres.
5. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - ☒ bei groben Verstößen gegen die Satzung;
 - ☒ bei Schädigung der Interessen bzw. des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit;
 - ☒ bei vorsätzlicher Störung des Vereinslebens;
 - ☒ bei Mitgliedschaft in einer Tierschutzvereinigung, welche der Satzung und den Zielen unseres Vereins widerspricht bzw. diesen entgegenwirkt.

Dagegen kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

6. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand,
 - ☒ wenn das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung und Androhung der Streichung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist und drei Monate seit Absendung des Mahnschreibens an das Mitglied vergangen sind, ohne dass die Beitragschulden beglichen sind
 - ☒ Mitteilungen an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes nicht mehr zugestellt werden können.

Die Streichung wird dem Mitglied, soweit möglich, mitgeteilt.

7. Nach begründetem Austritt eines Mitglieds kann einem Wiedereintritt erst nach Ablauf von einem Jahr und nach Prüfung durch den Vorstand stattgegeben werden. Ablehnung ist möglich; sie muss schriftlich oder nach persönlicher Rücksprache erfolgen.

8. Nach einem Ausschluss ist ein Wiedereintritt nicht möglich.
9. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist unabhängig von der Art der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
10. Namens- und/oder Anschriftenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Zustellungen gelten als ordnungsgemäß bewirkt, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes erfolgen.

§ 4 Beiträge

Vor den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag gemäß einer Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung ist dieser Satzung beigelegt. Änderungen in der Beitragsordnung können von der Mitgliederversammlung mit 75 % der Anwesenden bzw. vertretenen Stimmen für das folgende Kalenderjahr abgeändert werden. Die Änderung muss den Mitgliedern spätestens vier Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt werden, sonst wird sie erst im übernächsten Jahr wirksam. Die Beiträge sind Mindestbeiträge. Das Mitglied kann sich im Aufnahmeantrag oder später zur Leistung höherer Beiträge verpflichten. Die Beiträge sind ohne Aufforderung oder Rechnung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bzw. einen Monat nach Aufnahme als Mitglied fällig.

§ 5 Organe

1. Der Vorstand besteht aus folgenden 5 Personen:

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederverwaltung;
- dem Schriftführer.

Soweit in dieser Satzung ohne Einschränkungen vom Vorstand die Rede ist, ist vom Gesamtvorstand gemeint.

2. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Im Vorstand kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung in der Vorstandssitzung erneut durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Entscheidung eines Vorstandsmitglieds zu einem beabsichtigten Beschluss kann im Ausnahmefall schriftlich erfolgen. Dabei gilt als Schriftform auch die Äußerung per E-Mail.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand einen Nachfolger selbst berufen (Kooptation). Die Amts von kooptierten Vorstandsmitgliedern endet mit der laufenden Wahlperiode. Zur Wahrung der Rechtsposition der Mitglieder ist dieses Selbstergänzungsrecht auf maximal zwei Fälle pro Wahlperiode beschränkt. Ergibt sich die Notwendigkeit von drei oder mehr Nachbesetzungen, so sind diese Nachfolger durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu bestätigen.

6. Wenn der Vorstand handlungsunfähig geworden ist, muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Neuwahl erfolgen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in diese Geschäftsordnung zu nehmen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Jeweils zwei der folgenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB:

der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Schatzmeister
dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederverwaltung
dem Schriftführer

Bei Finanzfragen ist der Finanzverwalter hinzuzuziehen.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung des Vereinszwecks;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins;
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich jedes Jahr vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen beantragt hat, statt. Sie werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugesandt. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Absendestempel der Post bzw. das Aufgabedatum beim Kurierdienst an. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 10 der Satzung. Termine von Mitgliederversammlungen werden zusätzlich am Sitz des Vereins im Eingangsbereich des Katzenhauses ausgehängt und bekanntgegeben.
3. Die Versammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Anfang der Versammlung einen Protokollführer. Der Vorstandsvorsitzende erstattet über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr, die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer, Satzungsänderungen, Wahlordnung, Beitragsordnung und Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Postalisch zuständig ist der Sitz des

Vereins. Für folgende Abstimmungsgegenstände gilt dieses nicht:

- ☒ Satzungsänderungen;
- ☒ Abberufung des Vorstandes;
- ☒ Neuwahl;
- ☒ Höhe der Mitgliedsbeträge;
- ☒ Auflösung des Vereins.

Über die Zulassung von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitte der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Zulassung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlvorschläge werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens sieben Arbeitstage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

6. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt § 11 der Satzung.
8. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
9. Eine Vertretung ist unzulässig.
10. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied hat das Recht, die Sitzungsprotokolle einzusehen. Das Protokoll ist jeweils in der darauffolgenden Versammlung bzw. Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 8 Kassenführung und Revision

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind bei Notwendigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Der Revisionsbericht ist schriftlich niederzulegen bzw. der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, können jederzeit Einsicht in die Bücher, Konten, Inventarverzeichnisse und Belege des Vereins nehmen.
3. Die Richtlinien zur Finanzverwaltung sind in einer gesonderten Kassenführung festgelegt.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus Beratern verschiedener Fachgebiete. Er hat die Aufgabe, dem Vorstand Vorschläge für die fachliche und satzungsgemäße Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Er besteht aus Veterinärmedizinern, Juristen, Journalisten u.a. Er unterstützt die Vereinsarbeit aktiv.
2. Die Beiratsmitglieder werden im Bedarfsfall zu Fachauskünften herangezogen und können selbstständig Vorschläge machen.

3. Der Vorsitzende des Beirates wird vom Vorstand bestätigt. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirats vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.

§ 10 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein kann sich einer Sachorganisation seiner Wahl anschließen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitte der Versammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Personen des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften von § 47 BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zugunsten einer steuerbegünstigten Körperschaft des Tierschutzes für Tierschutzaufgaben zu verwenden. Die Feststellung des Empfängers ist in der Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung zu beschließen.

§ 12 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. Februar 2019 neu gefasst tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
